

ciaire fédérale, statuant que « si la recevabilité du recours dépend de l'importance de l'objet du litige, et que celui-ci ne consiste pas en une somme d'argent déterminée, la valeur litigieuse doit être indiquée » ce que le recourant a en tout cas omis de faire, le recours apparaît comme irrecevable, et doit être écarté d'emblée, comme ne portant pas sur une somme litigieuse déterminée et suffisante.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Il n'est pas entré en matière, pour cause d'insuffisance de la valeur du litige, sur le recours exercé par Math. Defraiteur.

19. Urteil vom 23. Januar 1902

in Sachen S., Revisionskl., gegen C., Revisionsbefl.

Revisionsbegehren gegen ein vom Bundesgericht als Berufungsinstanz in einer Ehescheidung erlassenes Urteil. Art. 95 Org.-G., Art. 192 Ziff. 2 eidg. C.-P.-O. « Neue entschiedene Beweismittel. »

A. Mit Eingabe vom 22./23. Juli 1901 stellte Josef Jakob H., Geschäftsführer in Luzern, beim Bundesgerichte, unter Berufung auf Art. 95 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege und auf Art. 192 ff. des eidg. Zivilprozesses, das Begehren: Es sei ihm die Revision hinsichtlich des am 18. Oktober 1900 erlassenen bundesgerichtlichen Ehescheidungsurteils zu bewilligen, und es sei nach durchgeführten Beweisverfahren dieses Urteil dahin abzuändern, daß: 1. seine frühere Ehefrau Franziska C. als der allein, eventuell als der überwiegend schuldige Teil an der Scheidung der Ehe erklärt werde; 2. daß ihm, H., die Erziehung und Verpflegung der beiden der Ehe entsprossenen Kinder Janny und Raphael zugesprochen und 3. daß der Franziska C. das Recht auf eine Alimentation aberkannt werde.

Zur Begründung vorstehender Anträge machte der Revisionskläger geltend: Es hätten sich nach dem Ehescheidungsprozeß folgende Nova herausgestellt: 1. Franziska C. sei am 9. Mai

1901 wegen Ehebruchs, begangen mit dem verheirateten Kaver Unternährer in Luzern, durch das Bezirksgericht Luzern verurteilt worden, wofür auf die betreffenden Straftaten und eine eingelegte Urteilsabschrift verwiesen werde. 2. Durch (rechtskräftig gewordenes) Urteil vom 29. März 1901 habe das Bezirksgericht Luzern auf eine bezügliche Statusklage H. hin ein am 19. Januar 1901 von Franziska C. geborenes Kind, Olga, als unehelich erklärt. Für diese Behauptung berufe sich Revisionskläger auf eine beigelegte Ausfertigung genannten Urteils und auf die betreffenden Zivilprozeßakten. 3. Franziska C. habe außergerichtlich das Geständnis abgelegt, daß sie während der Dauer der Ehe dem Ehemann Geld, Sachen Kleider u. gestohlen habe, was aus einer zu den Akten gegebenen Bescheinigung der Frau Ziegler geschiedene Zehli in Luzern d. d. 28. Mai 1901 sich ergebe. 4. Endlich habe sich Franziska C. in den letzten Monaten einem offenkundigen Lasterleben hingegeben, wie die genannte Bescheinigung, ferner eine solche des W. Hegli, Commis auf dem Advokaturbüro Dr. Grüter in Luzern, d. d. 25. Mai 1901, und eine solche der Frau Stöcklin geschiedene Sigrist d. d. 27. Mai 1901 dartue. Revisionskläger ersuche um gerichtliche Zeugeneinvernahme der drei Aussteller dieser Bescheinigungen.

Wenn diese Tatsachen, führt das Revisionsgesuch sodann aus, bereits im früheren Prozesse vorgelegen wären, so hätte die Schuldfrage damals anders entschieden werden müssen. Die Ehe wäre, gestützt auf Art. 46 litt. a, wegen Ehebruchs der Frau zu scheiden gewesen, da laut den gerichtlichen Feststellungen im Status- und Strafprozeß Franziska C. schon zur Zeit des erstinstanzlichen Scheidungsurteils, also in einem Momente, wo für sie die Verpflichtung zur ehelichen Treue noch bestanden habe, sich von Unternährer habe schwängern lassen. Auf alle Fälle hätte in Rücksicht auf diesen geschlechtlichen Verkehr der C. und auf die jetzt von ihr zugestandenem Diebstähle, ihr Verschulden als viel schwerer angesehen werden müssen. Als Konsequenz der veränderten Aktenlage ergebe sich aber auch die Notwendigkeit einer andern Beurteilung der Adventicien: Infolge der zu Tage getretenen Tatsachen und des Umstandes, daß Franziska C. überhaupt ein Lasterleben führe, seien ihr die Rechte über die beiden Kinder Janny und Raphael abzusprechen, während es keinen Sinn mehr

habe, die väterlichen Rechte bezüglich der Kinder irgendwie einzuschränken. Die Administrativbehörden hätten sich übrigens wegen Mißhandlung und Vernachlässigung der Kinder seitens der Mutter bereits veranlaßt gesehen, den Knaben in der Armenanstalt Rathausen und das Mädchen im Institute Jungenbohl vorläufig unterzubringen. Sodann sei auch jeglicher Grund für Zubilligung einer Alimentation an Franziska C. weggefallen und müsse dieselbe endlich in die Kosten des geführten Prozesses verfällt werden.

B. Die Revisionsbeklagte Franziska C. geschiedene H. beantragt in ihrer Antwort, es sei auf das Revisionsgesuch wegen Verjährung desselben nicht einzutreten, eventuell sei es als unbegründet abzuweisen. Zur Unterstützung wird angebracht: Der angebliche Ehebruch sei dem Revisionskläger schon bei der Anhebung der Status- und der Strafflage im Januar bezw. Februar 1901 bekannt gewesen und sei demnach als Revisionsgrund laut Art. 193 eidg. C.-P.-D. verspätet. Wäre aber für die Berechnung der dreimonatlichen Frist dieses Artikels auf das Datum der Urteile abzustellen, so erschiene das Revisionsgesuch als verfrüht, da das Strafurteil noch nicht rechtskräftig sei. Die übrigen geltend gemachten Nova genügen den Anforderungen des Art. 192 leg. cit. nicht, da ihnen weder die Eigenschaft „entschiedener Beweismittel“ im Sinne dieser Bestimmung zukomme, noch die Unmöglichkeit ihrer Beibringung im früheren Verfahren dargetan sei, und da sie zudem, soweit es sich um nach der Klageeinreichung vorgefallene Tatsachen handle, überhaupt nicht berücksichtigt werden können. Sodann bilde der angebliche Ehebruch, abgesehen von der Verjährungsfrage, keinen Revisionsgrund, einerseits, weil er nicht zum Gegenstand der Klage gemacht worden sei, andererseits aber, weil der Geschlechtsverkehr der Frau C. mit Unternährer erit nach Fällung und Zustellung des erstinstanzlichen Scheidungsurteils stattgefunden habe, es sich also nicht mehr um einen Ehebruch im Rechtssinne, sondern um einfache Unzucht habe handeln können. Die behauptete Mißhandlung und Vernachlässigung der Kinder seitens der Revisionsbeklagten werde bestritten. Die Verbringung der Kinder in Anstalten sei in ungerechtfertigter Weise erfolgt. Wegen eines einmaligen Fehltrittes der Opponentin lasse sich von einem „Lasterleben“ derselben nicht sprechen. Übrigens habe nunmehr auch sie gegen den Revisionskläger wegen verschie-

dener, zum Teil gegenüber den eigenen Kindern begangenen Sittlichkeitsdelikten Strafflage gestellt und werde vielleicht in die Lage kommen, gestützt auf das Resultat dieser Untersuchung, ihrerseits Revision des bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen.

C. In seiner Replik bestrittet H. des nähern die Begründetheit der erhobenen Verjährungs- bezw. dilatorischen Einrede, indem er darauf abstellt, daß für die Behauptung des Ehebruches ein „entschiedenes Beweismittel“ nach Art. 192 cit. erst mit dem Erlaß der beiden angerufenen gerichtlichen Urteile habe vorliegen können, daß es aber auch bereits von da an vorgelegen habe. Für die Qualifikation des Ehebruches als Revisionsgrund, wird sodann bemerkt, sei es gleichgültig, daß er nicht habe zum Gegenstand der Klage gemacht werden können, weil er überhaupt erst nach deren Einreichung passiert sei. Gleichgültig wäre es auch, wenn der Ehebruch, was übrigens bestritten werde, erst nach dem erstinstanzlichen Scheidungsurteile begangen worden wäre.

D. In der Duplik wendet sich die Revisionsbeklagte zunächst gegen die rechtlichen Ausführungen der Replik und fährt dann fort: Sie könne dem Bundesgericht mitteilen, daß H. mittelst Erkenntnis der Kriminalkommission des Statthalteramtes Luzern wegen widernatürlicher Unzucht, „Päderastie“, dem Kriminalgericht überwiesen worden sei. Er habe sich des eingeklagten Vergehens vor der Scheidung der Ehe schuldig gemacht, die Revisionsbeklagte habe sich aber mit Rücksicht auf ihre Kinder bis anhin gesträubt, Strafanzeige zu stellen. Zum Beweise werde auf die bezüglichen Akten verwiesen und um deren Einholung ersucht. Nach dem Gesagten sei eine Revision des bundesgerichtlichen Urteils zu Ungunsten der Revisionsbeklagten ausgeschlossen, wohl aber rechtfertige die gegenwärtige Aktenlage eine solche zu Gunsten der Opponentin, und zwar werde sie in folgendem Sinne beantragt: a) Der Frau C. sei die Erziehung und Verpflegung der beiden aus der Ehe entsprossenen Kinder Fanny und Raphael bis zur Volljährigkeit der Kinder, ohne jede Beschränkung der Rechte der Frau C. und unter Ausschluß aller Rechte des Revisionsklägers zuzusprechen. b) H. habe die sämtlichen Kosten des Prozesses zu tragen. c) Im übrigen sei das bundesgerichtliche Urteil vom 18. Oktober 1900 zu bestätigen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Von den beiden Voraussetzungen, unter welchen die Möglichkeit der Revision eines rechtskräftigen Urteils auf Grund einer Ergänzung des Prozeßstoffes an sich gegeben ist, nämlich der Vorlage neuen Beweismaterials und der Geltendmachung neuer Tatsachen, hat die Bundes-Civilprozeßordnung vom 22. November 1850 nur die erstere als gesetzlichen Revisionsgrund anerkannt. Denn Art. 192 Ziff. 2 leg. cit. erklärt die Revision ausdrücklich nur dann als zulässig, „wenn der Impetrat entschiedene Beweismittel auffindet,“ und daß sich der Revisionskläger für die Bewilligung der Revision auf neue tatsächliche Behauptungen berufen könne wird auch sonst bei der gesetzlichen Normierung des Rechtsmittels nirgends bestimmt, noch läßt es sich auf dem Wege der Interpretation aus dem Gesetzestexte entnehmen. Der Gesetzgeber wollte also die Revision nur für den Fall gestatten, wo der Richter gewisse zu Gunsten einer Partei sprechende von ihr geltend gemachte Tatumsstände deshalb unberücksichtigt ließ, weil es der Partei unmöglich gewesen war, die dafür bestehenden Beweismittel beizubringen. In soweit ist das rechtskräftig gewordene Urteil nicht unabänderlich, sondern ein Zurückkommen auf dasselbe bei Vorlegen der bisher nicht beizubringenden Beweise möglich. Dagegen soll nach Auffassung des Gesetzes eine Partei dadurch, daß sie in die Lage gekommen ist, ihre früheren Anbringen durch neue für sie erhebliche Tatsachen zu ergänzen, die Rechtskraft des einmal ergangenen Entscheides nicht mehr in Frage stellen dürfen (vergl. auch Entsch. d. B.-Ger., Bd. XXV, 2. Teil, Nr. 89, S. 746). Dem Gesagten entspricht es auch, wenn Art. 173 Abs. 1 des Gesetzes schon bei Beginn des Hauptverfahrens eine Aktenuervollständigung nur durch neu entdeckte Beweismittel, nicht aber durch neu in Erfahrung gebrachte Tatsachen als statthaft erklärt (vergl. Entsch. d. B.-Ger. i. S. Genossenschaftsgemeinde St. Gallen gegen Vereinigte Schweizerbahnen vom 19. Juni 1901). Verfügt also der Gesetzgeber den Ausschluß der letztern noch während des hängenden Prozesses, — abgesehen von dem außerordentlichen das ganze Verfahren selbst vernichtenden Rechtsbehelfe der Reform (Art. 47 ff.), — so muß dieser Ausschluß von ihm um so mehr gewollt sein, wenn einmal ein rechtskräftiges Urteil vorliegt und es sich darum handelt, dasselbe wieder

umzustoßen. Schließlich mag bemerkt werden, daß bei Urteilen betreffend Scheidungsklagen eine Revision überhaupt nicht in so allgemeiner Weise möglich sein kann, wie bei Urteilen über Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur. Vielmehr fordern ersteren Falls für die Regel das Interesse der öffentlichen Ordnung und dasjenige dritter Personen, deren familienrechtlicher Status direkt oder indirekt auf die durch das Urteil geschaffene Rechtslage sich gründet, z. B. bei Wiederverehelichung des geschiedenen Ehegatten, in gebieterischer Weise die Aufrechterhaltung des ergangenen Entscheides.

2. Nach obigen Ausführungen kann aber das vorliegende Revisionsgesuch nicht gutgeheißen werden. Denn es stützt sich nicht auf die Beibringung von Beweismitteln für Tatsachen, die bereits im frühern Prozeß, aber mangels genügenden Beweises ohne Erfolg, angebracht worden wären, sondern auf neue tatsächliche Behauptungen unter Namhaftmachung von zu ihrer Erhärtung dienenden Beweismitteln. Im frühern Verfahren, speziell auch soweit sich dasselbe vor Bundesgericht abspielte, verlangte der Kläger die Ehescheidung lediglich wegen tiefer Zerrüttung der Ehe und schwerer Ehrentränkung. Nicht aber wurde von ihm der bestimmte Scheidungsgrund des Ehebruches angerufen und namentlich auch nicht auf die nunmehr geltend gemachte Tatsache eines ehebrecherischen Verhältnisses zwischen Franziska Covi und Unternährer abgestellt. Die Behauptung sodann, die Beklagte führe ein Lasterleben, fällt wohl mit dem soeben erwähnten Revisionsgrund zusammen. Sofern aber der Revisionskläger damit sagen wollte, Franziska C. habe auch mit andern Männern unerlaubte Beziehungen gehabt, so liegt hiefür ein „entschiedenes Beweismittel“ im Sinne des Art. 192 Ziff. 2 nicht vor und hätte man es zudem ebenfalls mit einer im Prozesse nicht vorgebrachten Tatsache zu tun. Diese beiden Argumente lassen auch den dritten Revisionsgrund, demzufolge Franziska C. des Diebstahls, begangen gegenüber ihrem frühern Ehemann, beschuldigt wird, als hinfällig erscheinen.

Das von der Beklagten ihrerseits gestellte Revisionsgesuch, welches sich auf die Behauptung stützt, H. habe sich während der Ehe des Verbrechens der widernatürlichen Unzucht schuldig gemacht, muß ebenso schon deshalb zurückgewiesen werden, weil

die Revisionsklägerin auf diese Behauptung im Scheidungsprozesse niemals abgestellt hat, es sich also gleichfalls nicht um eine Beweisverstärkung im Sinne von Art. 192 Ziff. 2 cit. handelt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Revisionsbegehren wird abgewiesen.

**20. Urteil vom 14. Februar 1902 in Sachen
Misteli, Bekl. u. Kass.-Kl., gegen Ingold, Kl. u. Kass.-Bekl.**

*Kassationsbeschwerde in Civilsachen, Art. 89 ff. Org.-Ges.
Zulässigkeit.*

A. Durch Urteil vom 9. Januar 1902 hat das Obergericht des Kantons Solothurn erkannt:

Durch das vom Amtsgericht Solothurn-Lebern am 22. November 1901 erlassene Urteil hat keine offenbare Gesetzesverletzung stattgefunden und es ist genanntes Urteil nicht aufzuheben.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Kassationsbeschwerde im Sinne der Art. 89 ff. eidg. Org.-Ges. an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage: Das angefochtene Urteil sei aufzuheben und die Streitsache zu neuer Beurteilung an das kantonale Gericht zurückzuweisen.

C. Der Kläger hat auf Abweisung der Kassationsbeschwerde angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Dem dem angefochtenen Urteile vorausgegangenen Urteile des Amtsgerichtes Solothurn-Lebern liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Am 2. April 1901 verkaufte der Kläger (heutige Kassationsbeklagte) Ingold, Viehhändler in Nieder-Graswyl, dem Beklagten (heutigen Kassationskläger) Misteli, Metzger, in Solothurn, eine Kuh zum Preise von 1 Fr. das Kilo; das Gewicht sollte nach den Vierteln bestimmt werden. Die Wägung der dem Beklagten am 3. April gelieferten und von ihm gleichen Tages in Empfang genommenen Kuh im Schlachthause Solothurn ergab in den Vierteln ein Gesamtgewicht von 222 Kg. Bei der tier-

ärztlichen Kontrolle erwies sich das Fleisch als fäulnis, weshalb dessen Beseitigung verfügt wurde. Der Beklagte weigerte sich infolge dessen, den Kaufpreis zu bezahlen, und der Kläger erhob daher gegen ihn Klage auf Bezahlung des Kaufpreises von 222 Fr. nebst 5 % Zins seit Anhebung der Klage. Er stellte sich dabei auf den Standpunkt, es handle sich um einen Viehhandel, zu dessen Beurteilung das kantonale Recht zur Anwendung komme, nach diesem hafte der Verkäufer für Mängel nur, wenn ein schriftliches Gewährleistungsversprechen vorliege, an diesem Erfordernisse mangle es aber. Der Beklagte vertrat dem gegenüber die Auffassung, wenn Vieh zum Schlachten verkauft werde, handle es sich nicht sowohl um einen Viehhandel, als vielmehr um den Verkauf von Fleisch; daher kommen nicht die (kantonalen) Bestimmungen über die Gewährleistung beim Viehhandel, sondern die Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechtes über Gewährleistung für Mängel der Kaufsache zur Anwendung. Überdies herrsche im Kanton Solothurn, wie auch an vielen andern Orten, im Schlachtverkehr die Usance, daß in Fällen, wo das Fleisch des geschlachteten Tieres als gesundheitsgefährlich abgeschätzt werde, der Schaden den Verkäufer treffe. Über letztere Behauptung nahm das Amtsgericht den vom Beklagten anerbundenen Zeugenbeweis ab, der jedoch ein positives Resultat nicht ergab. Zur Entscheidung der Sache selbst hat sodann das Amtsgericht die Bestimmungen über Gewährleistung im Viehhandel, also das kantonale, und zwar (da der Kanton Solothurn vom Konkordate über Viehhauptmängel zurückgetreten ist) das solothurnische Recht als anwendbar erklärt und gestützt hierauf die Klage gutgeheißen.

2. Gegen dieses Urteil ergriff der Beklagte und heutige Kassationskläger die „Appellation wegen offenerer Gesetzesverletzung“ im Sinne der §§ 219 ff. solothurnische C.-P.-O., indem er geltend machte, darin, daß das Amtsgericht kantonales Recht und nicht das eidgenössische Obligationenrecht, speziell Art. 243, zur Anwendung gebracht habe, liege eine offenbare Gesetzesverletzung. Das Obergericht des Kantons Solothurn hat hierauf das eingangs genannte Urteil gefällt, dessen Begründung sich aus dem Wortlaute des Dispositivs 1 ergibt. Die hiegegen gerichtete Kassationsbeschwerde stützt sich darauf, daß die kantonalen Instanzen